Stand: 14.10.2026 15:28:11

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/45

"Landespflegegeld"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/45 vom 13.12.2018

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 13.12.2018 **Drucksache 18/45**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete Seitenzahl

Adelt, Klaus (SPD)
Verzögerungen beim Ausbau der Bahnstrecke Hof – Regensburg 10

Aures, Inge (SPD)
Zukunft der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) 30

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Höhe der Elternbeiträge in bayerischen Kitas 39

Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Experimentierklausel im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) 39

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ausschluss von Pflegefamilien beim Familiengeld 40

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Brennelementeverschiebung in Gundremmingen 30

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Situation von Lehrbeauftragten in Bayern 19

Fehlner, Martina (SPD)
WLAN-Zugang in bayerischen Flüchtlingsunterkünften..... 1

Fischbach, Matthias (FDP)
Erfolgsbilanz der Bayerischen Grenzpolizei 1

Flisek, Christian (SPD)
Auswirkung der geplanten Streichung der Polder Bertoldsheim und Eltheim/Wörthof laut Koalitionsvertrag 31

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Verzögerte Auszahlung von Fördergeldern für Flüchtlingsberatung 4

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Klimaschutz im Grundgesetz verankern 31

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Transidente Beschäftigte im öffentlichen Dienst 24

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rücknahme der Änderungen im Alpenplan..... 26

Güller, Harald (SPD)
Mittelausreichung aus dem Masterplan BAYERN DIGITAL II 15

Halbleib, Volkmar (SPD)
Grundstückskauf für die Uniklinik Würzburg 11

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Nachfrage bezüglich dieselbetriebener Polizeiautos 5

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Herdenschutzmaßnahmen 32

Hiersemann, Alexandra (SPD)
Landesamt für Asyl und Rückführungen – Vollzug von aufenthaltsrechtlichen Freiheitsentziehungen 6

Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP)
Hochschule Aschaffenburg – Informatik-Studiengang 20

Karl, Annette (SPD)
Ausschluss aus gesetzlichen Krankenkassen 45

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schutz der Atomanlagen Grafenrheinfeld im Katastrophenfall 33

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anrechnung des Familiengeldes auf Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) 41

Kohnen, Natascha (SPD)
Strafzinsen für BayernHeim-Neugründung 11

Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Landespflegegeld 24

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zielvereinbarungen mit Kunsthochschulen 20

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
365-Euro-Ticket für Schülerinnen bzw. Schüler, Auszubildende und Studierende ... 12

Müller, Ruth (SPD)
Lagerung von Atommüll in Niederbayern - keine Gefährdung unserer Bevölkerung akzeptieren! 34

Muthmann, Alexander (FDP)
Trainingszentrum für Spezialeinheiten in Freyung..... 6

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
„Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ für Lehrbeauftragte 21

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baumfällungen im Hohen Buchener Wald 36

Rinderspacher, Markus (SPD)
EU-Mittel für Bayern 26

Ritter, Florian (SPD)
Uniter e. V. 7

Runge, Dr., Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Antrag auf Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm 7

Sandt, Julika (FDP)
Kitaplätze: Ausbau mit Fokus auf Bedarf und Qualität? 41

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Probleme beim Fuggerexpress, Vergabe „Augsburger Netze“ 13

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Internationale Razzia gegen Mitglieder der 'Ndrangheta in Bayern 8

Schuster, Stefan (SPD)
Mobile und Integrierte Lehrerreserve 16

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schäden durch Maikäfer bzw. Engerlinge 37

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderung von Jugendaustauschprogrammen 42

Spitzer, Dr., Dominik (FDP)
Studienplätze 22

Stachowitz, Diana (SPD)
Förderung kommunaler Schwimmbäder 14

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vermarktung heimischer Produkte unter Einhaltung der entsprechenden EU-Verordnung (EU-Verordnung EG Nr. 510/2006) zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 34

Strohmayr, Dr., Simone (SPD)
Übernachtungsmöglichkeiten bei der Kinderbetreuung 43

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
EEG-Novelle Photovoltaik 28

Taşdelen, Arif (SPD)
Verfassungswidrige Absenkung der Eingangsbesoldung 25

Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im ÖPNV und Finanzierung 43

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Befristete Verträge im Schuldienst 16

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wasserschutzzone Reisach-Gotzing-Thalham 35

Waldmann, Ruth (SPD)
Mangel an Grippe-Impfstoff..... 45

Wild, Margit (SPD)
Unterlaufen des Tarifvertrags an der Universität Regensburg 23

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Novellierung des Landesentwicklungsprogramms..... 29

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlingsunterkünfte in Bayern verfügen (unter anderem Bezug nehmend auf den Beschluss Drs. 17/12499) aktuell über einen WLAN-Zugang, wie werden Bewohnerinnen bzw. Bewohner, Betreiber und ggf. sonstige Akteure an den Kosten beteiligt und wie unterstützt die Staatsregierung diese hierbei?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

WLAN wird zur Deckung des Bedarfs an Nachrichtenübermittlung im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bereitgestellt. Daher ist das sog. Taschengeld der asylbewerberleistungsberechtigten Bewohner um einen entsprechenden Betrag zu kürzen. Ob ein Internetzugang bereitgestellt wird, kann, auch in technischer Hinsicht, nur anhand der Umstände des Einzelfalls vor Ort entschieden werden. Die Ausstattung der einzelnen Unterkünfte konnte im Rahmen der für die Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Sachleistungsprinzips wird derzeit an der Einrichtung von WLAN und konkreten Nutzungsmöglichkeiten insbesondere in den ANKER-Einrichtungen gearbeitet. Zum Stand November 2018 ist die Ausstattung mit WLAN in Bamberg, Regensburg und Zirndorf erfolgt. Zudem wird in den ANKER-Einrichtungen in Ingolstadt/Manching und Donauwörth die Einrichtung von WLAN vorangetrieben.

Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung zu den vom damaligen Staatsminister des Innern und für Integration, Joachim Herrmann, am 27.08.2018 publizierten Fahndungserfolgen der Bayerischen Grenzpolizei von 500 Fahndungstreffern, 220 unerlaubten Einreisen, 475 Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, 100 Waffenfunden, 125 Passfälschungen und 640 Verkehrsdelikten innerhalb der ersten Wochen, wie diese in einem vergleichbaren Zeitraum (Juli bis August) in den Jahren zuvor (von 2014 bis 2017) für die in die Grenzpolizei aufgegangenen Fahndungseinheiten aussahen und wie die Staatsregierung den Erfolg der Grenzpolizei vor diesem Hintergrund bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bayerische Grenzpolizei hat sich außerordentlich bewährt. Sie sorgt im grenznahen Raum für eine deutliche Erhöhung der Kontrolldichte und der sichtbaren polizeilichen Präsenz. Dabei geht es nicht nur um die Bekämpfung der illegalen Migration und von menschenverachtenden Schleuserbanden, sondern vor allem auch um die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität insgesamt.

Eine Vergleichsdarstellung der Zahl der erstellten Anzeigen „im jetzigen Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Grenzpolizei“ zu den Phänomenbereichen

- Unerlaubte Einreise von Ausländern in das Bundesgebiet,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- Verstöße gegen das Waffengesetz,
- Urkundsdelikte sowie
- Verkehrsdelikte und
- Fahndungstreffer

ist aufgrund technischer und organisatorischer Anpassungen zur Gründung der Bayerischen Grenzpolizei zum 01.07.2018 nur bedingt darstellbar, womit auch nur eine bedingte Vergleichbarkeit mit den Vorjahreswerten besteht.

Denn vor der Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei waren die damaligen Fahndungsgruppen (entlang der Ostgrenze Bayerns zu Tschechien) organisatorisch und auch EDV-technisch in die Aufbauorganisation der jeweiligen Polizeiinspektion eingebunden. Die Möglichkeit einer detailgenauen Auswertung der Vorgänge dieser Grenzpolizeigruppen wurde mit einem sogenannten Organisationsschlüssel erst zur Gründung der Bayerischen Grenzpolizei umgesetzt. Entsprechende Vergleichszahlen weisen auch aufgrund modifizierter Abfrageparameter somit eine statistische Unschärfe auf.

Eine Auswertung der angefragten Deliktsbereiche für einzelne Monate in den Jahren 2014 bis 2017, im jetzigen Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Grenzpolizei, ist auf Grundlage der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) nicht möglich. Hilfsweise wurden die nachfolgenden Vergleichszahlen der polizeilichen Vorgangsverwaltung (IGVP) entnommen, die grundsätzlich nicht für die Erhebung und Darstellung detaillierter Statistiken entwickelt bzw. vorgesehen ist. Die Vergleichszahlen können daher lediglich zur grundsätzlichen Darstellung einer Tendenz dienen.

Im Rahmen einer aktuellen Recherche wurden Vergleichszahlen für die in Rede stehenden Zeiträume – jeweils Juli und August – erhoben. Die daraus resultierenden Werte für die Jahre 2014 bis 2018 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Unerl. Einreise (inkl. Versuch)	723	11.340	309	261	211
Verstöße gegen das Betäubungsmittel-gesetz	459	310	514	488	564
Verstöße gegen das Waffengesetz	72	89	81	81	103
Urkundendelikte	162	144	159	227	343
Verkehrsdelikte	436	417	612	616	823
Fahndungstreffer (Aufgriffe von zur Fahndung ausgeschriebenen Personen[1] oder Sachen[2])	1.991	5.070	1.938	1.603	2.083

Lässt man die migrationsspezifischen Sondereffekte der krisenhaften Jahre 2015 und 2016 unberücksichtigt, so ergeben sich für das Jahr 2018 im Vergleich zu anderen Jahren deutlich höhere Aufgriffs- und Feststellungszahlen.

[1] Hierunter fallen beispielsweise Ausschreibungen wegen Untersuchungshaftbefehlen, Vollstreckungshaftbefehlen (etwa wegen nicht angetretener Haft oder nicht bezahlter Geldstrafen), Wiedereinreisesperren (insbes. nach Abschiebungen), Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (z. B. Gefährder), Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung, Haftbefehle aus anderen Schengen-/EU-Staaten, von anderen Schengen- bzw. EU-Staaten verhängte Einreiseverweigerungen.

[2] Beispielsweise Ausschreibung wegen Diebstahl oder Unterschlagung bzw. Verlust.

Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum verzögert der Freistaat Bayern die Auszahlung der bereits genehmigten staatlichen Fördergelder an den Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch“, der in den Landkreisen Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Miesbach die hauptamtliche Flüchtlings- und Integrationsberatung durchführt, sodass der Verein sich gezwungen sieht, einige Mitarbeiter zu entlassen, weil er nicht in der Lage ist, den fehlenden Betrag von 1 Mio. Euro vorzufinanzieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Auszahlung durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht verzögert.

Der Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ erhält für die Flüchtlings- und Integrationsberatung auf der Grundlage der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (sog. Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) staatliche Fördermittel.

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Bewilligungszeitraum ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres. Die Förderung wird also nicht fortlaufend aufgrund einmaliger Bewilligung gewährt, sondern ist für das kommende Kalenderjahr zum 15. November des Vorjahres neu zu beantragen und anschließend zu prüfen und zu verbescheiden.

Für das Förderjahr 2018 hat der Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ zwei Abschlagszahlungen beantragt. Die entsprechenden Auszahlungen sind bereits erfolgt.

Für das Förderjahr 2019 hat der Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ bereits eine Zusage für eine erste Abschlagszahlung bis spätestens Februar 2019 erhalten.

Einzelne Aussagen des Vereins „Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.“ erwecken den Eindruck, dass der von ihm angebotenen Flüchtlings- und Integrationsberatung durch Änderungen im Förderverfahren kurzfristig die Finanzierungsgrundlage entzogen wurde. Dies ist unzutreffend. Das Verfahren zur Auszahlung der Fördergelder besteht vielmehr seit Inkrafttreten der Beratungs- und Integrationsrichtlinie Anfang 2018. Aktuell auf den Weg gebrachte Anpassungen wirken ausschließlich zum Vorteil der Antragssteller. So hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration jüngst – in enger Abstimmung mit den öffentlichen und freien Trägern – eine Anpassung des Antrags- und Auszahlungsverfahrens angestoßen. Neben weiteren Verfahrensvereinfachungen sollen die öffentlichen und freien Träger infolge dessen noch früher Planungssicherheit hinsichtlich des Fördervolumens erhalten, gleichzeitig aber auch schneller in den Genuss einer ersten Auszahlung kommen. Hierdurch soll der Vorfinanzierungszeitraum zugunsten der Antragssteller weiter verkürzt werden. Angesichts dessen und der schon für Februar 2019 zugesagten Abschlagszahlung verwundert es, wenn der Verein jetzt seine

Beratung in Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg und Miesbach zum Ende des Jahres 2018 einstellen möchte.

Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bezüglich der Antwort des Staatsministers Joachim Herrmann auf meine Anfrage zum Plenum in der 15. KW 2018 (Drs. 17/21674), frage ich die Staatsregierung, wie die dort benannte Einigung zwischen der VW AG und dem damaligen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bezüglich der von Umrüstung betroffenen bayerischen Polizeiautos konkret ausgestaltet wurde, ob dabei eine Hardware- oder Software-Nachrüstung durchgeführt wurde und wie die Staatsregierung die Einigung vor dem Hintergrund der nun von der Bundesregierung angestrebten Maßnahmen für private Diesel-Pkws beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Mitte 2017 getroffene Einigung mit der VW AG regelt, wie die Durchführung des Softwareupdates und der Hardwarenachrüstung bei den betroffenen VW-Dieselfahrzeugen der Bayerischen Polizei in organisatorischer und praktischer Sicht ablaufen soll, ohne dass dabei der Dienstbetrieb nachhaltig gestört wird. Es handelte sich dabei um die gleiche vom Kraftfahrt-Bundesamt angeordnete Umrüstung wie bei Privatfahrzeugen. Eine weitergehende Vereinbarung wurde nicht getroffen, da die VW AG erklärt hat, dass durch die Umrüstung keine Nachteile an den Fahrzeugen entstehen. Sollten nach der Umrüstung Fragen oder Beschwerden auftreten, wird die VW AG diese im Einzelfall aufgreifen und eine individuelle Lösung prüfen. Bislang sind im Rahmen der im Januar 2018 abgeschlossenen Umrüstung keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

Direkte Berührungspunkte der auf dieser Grundlage durchgeführten Umrüstungen zu den „Eckpunkten der Bundesregierung vom 24.10.2018 zur Umsetzung des Konzepts für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten“ sind nicht ersichtlich. Die dort unter Ziffer 2 beabsichtigten Maßnahmen zur Hardwareumrüstung von Euro-5-Diesel-Pkw stellen ein gesondertes Programm dar. Inwieweit die Polizeifahrzeuge hiervon betroffen sein werden, kann erst nach Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen beurteilt werden.

Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)

Im Hinblick auf den Vollzug des Art. 2a Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) frage ich die Staatsregierung, wo bzw. an/in welchen Einrichtungen in Bayern die weiteren speziellen Hafteinrichtungen nach Art. 2a Abs. 1 AGAufenthG bereits eingerichtet wurden/werden, um Zurückweisungshaft nach § 15 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG und Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG auch außerhalb der hierfür als spezielle Hafteinrichtungen bestimmten Justizvollzugsanstalten vollziehen zu können, an wie vielen Personen seit dem 01.08.2018 in diesen weiteren speziellen Hafteinrichtungen Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam vollzogen wurde und welcher Beauftragten nach Art. 2a Abs. 2 Satz 2 AGAufenthG sich das Landesamt für Asyl und Rückführungen zur Unterstützung des Vollzugs aufenthaltsrechtlicher Freiheitsentziehungen in den weiteren speziellen Hafteinrichtungen nach Art. 2a Abs. 1 AGAufenthG bedient?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In Bayern wurde neben den speziellen Hafteinrichtungen im Sinne des § 62a Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft und Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft) die Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München (AHE) als „weitere spezielle Hafteinrichtung“ im Sinne des Art. 2a Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) errichtet. Seit Inbetriebnahme Mitte September 2018 wurde die richterlich angeordnete Freiheitsentziehung von insgesamt 40 Personen in der AHE vollzogen. Das Landesamt für Asyl und Rückführungen bedient sich dabei gemäß Art. 2a Abs. 2 Satz 2 AGAufenthG für die Bereiche Sicherung und medizinische Betreuung der Unterstützung beauftragter Dienstleister, die aber nicht mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Darüber hinaus leistet die Polizei Vollzugshilfe, da das Landesamt noch nicht über eigenes Vollzugspersonal verfügt.

Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)

Nachdem die Staatsregierung bereits am 30.07.2016 beschlossen hat, dass in Freyung ein Trainingszentrum für alle Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei errichtet werden soll, welches mittelfristig auch für die Ausbildung neuer Polizeianwärterinnen und -anwärter ausgebaut werden soll, frage ich die Staatsregierung, wie der gegenwärtige Planungsstand des Projekts Trainingszentrum/Ausbildungsstandort ist, in welchen weiteren Schritten die Realisierung des Projekts geplant ist (bitte unter Angabe des genauen künftigen Zeitplans) und welches Ressort innerhalb der Staatsregierung die Federführung bzw. Gesamt-

verantwortung für dieses Projekt hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Standort Freyung wird ein Trainingszentrum für alle Spezialeinheiten der Bayerischen Polizei errichtet. In einem nächsten Schritt soll das Trainingszentrum um einen Ausbildungsstandort der Bayerischen Bereitschaftspolizei für die Ausbildung von Anwärtern der Bayerischen Polizei erweitert werden. Dieses Vorhaben ist ein Projekt der Staatsregierung, dessen Umsetzung nach dem Ressortprinzip unter Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit Unterstützung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und der Immobilien Freistaat Bayern erfolgen wird.

Zur Umsetzung der Planungen wurde ein Errichtungskonzept erarbeitet, wodurch der konkrete Grundstücksbedarf abgeleitet werden konnte.

Derzeit laufen intensive Prüfungen zum Erwerb der benötigten Grundstücke. Im Nachtragshaushalt 2018 wurde ein Planungstitel für das Trainingszentrum Freyung vorgesehen (vgl. Kap. 0320 Tit. 720 01). Der Grundstückserwerb ist entscheidend für die weitere zeitliche Abfolge der Realisierungsschritte. Das Projekt soll so rasch wie möglich verwirklicht werden.

Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, waren oder sind Personen, die vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, Mitglied bei Uniter e. V., einem Verein für ehemalige Elitensoldaten und Personen aus Sicherheitsbehörden; wenn ja, wie viele und aus welchen Phänomenbereichen stammen sie?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der angefragte Sachverhalt ist Gegenstand von Ermittlungen des Generalbundesanwaltes. Von dort veranlasste Überprüfungen haben derzeit keine Erkenntnisse über die Existenz extremistischer Bestrebungen mit Bezügen nach Bayern ergeben.

Abgeordneter **Dr. Martin Runge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand bezüglich des Antrags auf Kreisfreiheit der Stadt Neu-Ulm, wie sieht der Zeitplan zur Bearbeitung der weiteren Schritte des Antrags aus und welche Position hat die Staatsregierung zum Antrag der Stadt Neu-Ulm?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Neu-Ulm hat am 21.03.2018 beschlossen, die Kreisfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) zu beantragen. Der Antrag ist am 23.03.2018 beim damaligen Staatsministerium des Innern und für Integration eingegangen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt derzeit mit Unterstützung der Regierung von Schwaben das vorbereitende Verfahren durch.

Die Regierung von Schwaben hat der Stadt Neu-Ulm zuletzt die Stellungnahme des Landkreises, der gemäß Art. 5 Abs. 3 GO anzuhören ist, zugeleitet. Der Kreistag des Landkreises Neu-Ulm hat in der Sitzung am 19.10.2018 im Rahmen der Anhörung durch die Regierung eine Stellungnahme verabschiedet und zudem beschlossen, die zuständigen Stellen sowie den Landtag zu bitten, den Antrag der Stadt Neu-Ulm auf Kreisfreiheit abzulehnen. Die Regierung hat in ihrem Schreiben vom 14.11.2018 darauf hingewiesen, dass es eine wesentliche Voraussetzung für die Erklärung der Kreisfreiheit sei, dass die Stadt die praktische Bewältigung der neu auf sie zukommenden Aufgaben sicherstellt. Es liege nun bei der Stadt Neu-Ulm, hierzu auch in Verhandlungen mit dem Landkreis Neu-Ulm über konkrete Umorganisationsmaßnahmen und deren Modalitäten einzutreten. Die Stadt wurde gebeten, die Regierung über den Fortgang der Entwicklung ab Beginn des Jahres 2019 regelmäßig zu informieren.

Da es seit der Gebietsreform keinen Fall einer Erklärung zur kreisfreien Gemeinde gegeben hat, kann auf Erfahrungswerte nicht zurückgegriffen werden. Der Zeitplan für das Verfahren auf Erklärung der Kreisfreiheit wird maßgeblich davon abhängen, wann und mit welchem Ergebnis die beteiligten Gebietskörperschaften ihre Verhandlungen über die bilateral zu treffenden Übereinkünfte betreffend ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse abschließen. Der Staat hat darauf keinen Einfluss. Im Hinblick auf die Vielzahl der zwischen den Gebietskörperschaften noch bilateral zu regelnden Fragen und des damit verbundenen Konfliktpotentials ist aktuell eine Prognose über einen Zeitplan nicht seriös möglich.

Die Staatsregierung wird den Antrag auf Erklärung der Kreisfreiheit am Maßstab der in der Gemeindeordnung geregelten Voraussetzungen objektiv und ergebnisoffen prüfen.

Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der in der vergangenen Woche europaweit durch internationale Sicherheitsbehörden erfolgreich durchgeführten Razzien gegen die Mafia in der Aktion „Pollino“, bei der laut Ermittlern auch in Bayern zwei Objekte von mutmaßlichen Mafia-Angehörigen durchsucht worden sind, frage ich die Staatsregierung, welche Ziele in Bayern durch welche sicherheitsbehördlichen Einheiten mit welchem Ergebnis (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie Gegenständen der Beschlagnahme) durchsucht worden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bundeskriminalamt (BKA) ging am 05.12.2018 bundesweit mit Festnahmen und Durchsuchungsmaßnahmen gegen mutmaßliche Angehörige der italienischen kriminellen Gruppierung 'Ndrangheta wegen des Vorwurfs des bandenmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln, der Geldwäsche sowie wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen kriminellen Vereinigung vor. Die Operation war Teil eines internationalen polizeilichen Großeinsatzes, der von der europäischen Justizbehörde Eurojust koordiniert wurde.

Unter der Sachleitung des BKA waren in Bayern kriminalpolizeiliche Fachkräfte des Bayerischen Landeskriminalamts und des Polizeipräsidiums München sowie weitere Unterstützungskräfte des Polizeipräsidiums München im Wege der Amtshilfe bzw. Vollzugshilfe beteiligt. Im Münchner Osten wurden drei Objekte (eine Wohnung, ein Restaurant und ein Lagerraum) durchsucht.

Vom BKA wurden Datenträger sichergestellt, deren Auswertung dort noch andauert; Festnahmen wurden nach hiesiger Kenntnis in Bayern nicht durchgeführt. Mangels eigener Ermittlungshoheit bayerischer Polizeibehörden können zu dem Verfahrenskomplex von hier aus keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, stimmt es, dass aufgrund der durch einen Ministererlass notwendig gewordenen Lärmschutzmaßnahmen die vollständige Elektrifizierung der Strecke Hof - Regensburg um weitere zwei Jahre bis 2037 verzögert wird, aus welchen konkreten Gründen kommt es dadurch zu einer Verzögerung und welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung einzuleiten, um Verzögerungen zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausbau der Bahnstrecke Hof – Regensburg (– Obertraubling) ist ein Schieneninfrastrukturprojekt, das die Deutsche Bahn (DB) Netz AG im Auftrag des Bundes umsetzt und das sich im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans Schiene zum Bundesschienenwegeausbaugesetz befindet.

Die Entscheidung des damaligen Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur Alexander Dobrindt im Juli 2017, den Lärmschutz bei diesem Streckenausbau wie bei einem Neubau zu dimensionieren, hat für den Streckenabschnitt Hof – Marktredwitz eine grundlegende Überarbeitung der damals bereits fortgeschrittenen Planungen ausgelöst.

Für den Zeitplan der Elektrifizierung zwischen Marktredwitz und Regensburg ergeben sich durch die Ministerentscheidung keine Verzögerungen, da die DB AG mit den Planungen erst im Jahr 2018 begonnen hat und von vorneherein dabei eine Lärmvorsorge wie bei Streckenneubauten zugrunde gelegt wird.

Der Staatsregierung ist keine offizielle Inbetriebnahme-Prognose der DB AG bekannt. Vor Erlangung des Baurechts ist eine solche Prognose auch nicht seriös. Die Staatsregierung ist jedoch zuversichtlich, dass durch den umfassenderen Lärmschutz die Wahrscheinlichkeit von Klagen gegen den Ausbau und damit von Verzögerungen reduziert werden kann. Zusätzlich hat die Staatregierung mit ihrer Zustimmung im Bundesrat zum Gesetzesentwurf zur „Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ ein weiteres Instrument unterstützt, das sich auch positiv auf den Zeitplan zur Umsetzung dieses Eisenbahn-Großprojekts auswirken sollte.

Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Im Hinblick auf die Berichtserstattung der „Main-Post „vom 12.09.2017 „Freistaat kauft 22 Hektar für Uniklinik“ (Online-Ausgabe), wonach der Freistaat Bayern für das Uniklinikum Würzburg 22 Hektar zwischen Klinikgelände und Rotkreuzhof in Würzburg von der Stiftung Juliusspital kauft, um auf dem Grundstück die neue Kopfklinik, das Frauen- Mutter-Kind-Zentrum und eine neue Energiezentrale mit einem Finanzvolumen von ca. 750 Mio. Euro zu errichten, frage ich die Staatsregierung, wie der Sachstand beim Grundstückskauf ist, von welchem Zeitplan sie derzeit bei der Umsetzung der Projekte ausgeht und was geplant ist, um die Realisierung im Entwurf des kommenden Doppelhaushalts 2019/2020 haushaltspolitisch abzusichern?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Derzeit laufen Grundstücksverhandlungen mit dem Juliusspital. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Die Staatsregierung kann, sofern die Interessenten-, Bieter- bzw. Vertragspartei dies nicht ausdrücklich anders wünscht und keine staatlichen Interessen entgegenstehen, keine Auskünfte an Dritte über die Abwicklung von Grundstücksgeschäften erteilen. Durch die übliche Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtages wird diesem Schutzgedanken auch im Rahmen der parlamentarischen Befassung Rechnung getragen. Eine weiter gehende Auskunft kann deshalb im Rahmen des vom Fragesteller gewählten Informationsinstruments nicht erteilt werden.

Angaben zur zeitlichen Realisierbarkeit des Gesamtprojekts können seitens des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erst gemacht werden, wenn der Doppelhaushalt 2019/2020 verabschiedet wurde und die Ansätze in der Anlage S des Einzelplans 15 bekannt sind.

Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD)

Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Januar 2018 in seinem 10-Punkte-Programm für Bayern die Gründung einer staatlichen Wohnungsbaugesellschaft angekündigt hat, um bis 2025 10.000 bezahlbare Wohnungen zu schaffen und der Landtag im 2. Nachtragshaushalt 2018 500 Mio. Euro bereitgestellt hat, frage ich die Staatsregierung, Bezug nehmend auf die Presseberichterstattung des „Münchner Merkurs“ vom 20.11.2018, aufgrund welcher Versäumnisse und in welcher Höhe bereits Strafzinsen auf das Stammkapital von 50 Mio. Euro für die im August 2018 gegründete staatliche Wohnungsbaugesellschaft BayernHeim GmbH angefallen sind und was die Staatsregierung konkret unternimmt, damit künftig keine Strafzinsen mehr fällig werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Um die Gesellschaft gerade in der Aufbauphase handlungsfähig zu machen, sind 50 Mio. Euro Stammkapital bereitgestellt worden. Das Kapital wird zur Projektentwicklung und kurzfristigen Handlungsfähigkeit am Grundstücks- und Immobilienmarkt benötigt. Verwahrgebühren werden derzeit im Regelfall durch die Banken ab 100.000 Euro Einlage erhoben. Die Verwahrgebühr betrug bei Gründung 0,40 Prozent jährlich, inzwischen ist die Verwahrgebühr sogar auf bis zu 0,33 Prozent gesunken. Die BayernHeim GmbH befindet sich weiterhin in Verhandlungen um neue Anlageformen zu nutzen, um Verwahrgebühren zu minimieren. Im Hinblick auf die Höhe der Verwahrgebühren wird auf die Vertraulichkeit von unternehmensinternen Informationen hingewiesen.

Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Überlegungen des Freistaats zur Einführung eines 365-Euro-Tickets für Schülerinnen bzw. Schüler, Auszubildende und Studierende bis Ende 2020, frage ich die Staatsregierung, inwiefern bestehende günstigere Angebote wie Schüler- und Semestertickets von dem Vorhaben tangiert sind, ob diese dann angerechnet werden sollen und ob unterschiedliche Geltungsbereiche bzw. Tarifzonen angeglichen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das 365-Euro-Jahresticket soll nach derzeitigem Stand Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden angeboten werden. Die Semestertickets der Studierenden bleiben von diesem Angebot unberührt.

In den Fällen, in denen Schülerinnen, Schüler und Auszubildende für ihr Ticket weniger als 365 Euro jährlich bezahlen, soll nach bisherigen Überlegungen das günstige Angebot bestehen bleiben. Diesen Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden soll ein fakultatives Zusatzticket angeboten werden. Der räumliche Geltungsbereich dieses Zusatztickets wird im Rahmen der konkreten Ausgestaltung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende festgelegt.

Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufgrund von erneuten Zugausfällen und fehlenden Wagenteilen beim Fuggerexpress zwischen Mai und Oktober 2018 frage ich die Staatsregierung, wie bei der anstehenden Direktvergabe der „Augsburger Netze"- Übergang für 2019 bis 2021 mit den Bewerberinnen und Bewerbern über Notfallreserven bzw. Ersatzkapazitäten verhandelt wurde, um solche Vorkommnisse zukünftig zu vermeiden, welche Eventualpositionen zum Zuge kommen, wenn die Vergabe der Lose 1 und 2 für die „Augsburger Netze" ab 2021, wie von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) am 07.12.2018 veröffentlicht, an die Go-Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH und an die Bayerische Regiobahn GmbH gehen, welche Maßnahmen sie treffen wird bzw. bereits getroffen hat, um beim Los 1 der „Augsburger Netze" Zugausfälle und Schienenersatzverkehre (wie jetzt beim alex im Allgäu) vor und nach dem Betreiberwechsel wegen Mangel an Fahrpersonal von vornherein zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In allen Verkehrsdurchführungsverträgen, die von der für Planung und Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs im Freistaat Bayern zuständigen Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossen werden, ist eine Fahrzeugreserve in angemessenem Umfang verpflichtend vorgegeben. Dies wird auch in der Übergangsvereinbarung für das E-Netz Augsburg für den Zeitraum ab 12/2019 der Fall sein. Das hierfür erforderliche Fahrzeugkonzept wird derzeit zwischen der BEG und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen abgestimmt. Hierbei wird auch intensiv geprüft, wie hoch die notwendige Fahrzeugreserve sein muss.

Folgende Eventualpositionen sind zur Bestellung ab 2021 vorgesehen:

- Los 1: ganztägiger Halbstundentakt auch an Samstagen von Augsburg nach Dinkelscherben (jeweils von ca. 08.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr)
- Los 2: ganztägiger Halbstundentakt auch an Samstagen von Augsburg nach Aichach (jeweils von ca. 05.30 Uhr bis ca. 20.30 Uhr).

Generell fällt es in die unternehmerische Verantwortung des beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmens, im Vorfeld einer Betriebsaufnahme ausreichend Personal für die zu übernehmenden Leistungen einzustellen und zu qualifizieren. Unabhängig davon verpflichtet die BEG bei einem Betreiberwechsel den neuen Betreiber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber zur Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, ein verbindliches Übernahmeangebot zu gleichen Konditionen wie beim vorherigen Arbeitgeber zu unterbreiten. Darüber hinaus engagiert sich der Freistaat Bayern gemeinsam mit den Eisen- bahnverkehrsunternehmen und der Bundesagentur für Arbeit in regelmäßi-

gen Arbeitsgruppen der „Fachkräfteoffensive Bahn Bayern“, um Personalmangel entgegenzuwirken.

Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie gestalten sich nach gegenwärtigem Sachstand der Arbeitsgruppe von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden die Inhalte der Förderrichtlinie für die Sanierung kommunaler Schwimmbäder, wie hoch soll die Förderung ausfallen und wie sehen die Fördermodalitäten nach gegenwärtigem Stand der Dinge aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die schwierige Situation vieler kommunaler Bäder ist der Staatsregierung bewusst. Sie hat daher im Zuge der Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich 2018 mit den kommunalen Spitzenverbänden die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe Schwimmbadförderung vereinbart, die bis zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2019/2020 Fördermöglichkeiten für die Sanierung kommunaler Bäder ausloten soll. Hintergrund dieser Überlegungen ist das Ziel, die kommunalen Bäder als grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu erhalten.

Die Arbeit der Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen. Zu möglichen Inhalten einer ggf. aufzustellenden Förderrichtlinie wie Höhe der Förderung oder Fördermodalitäten sind daher noch keine Aussagen möglich. Die endgültige Entscheidung, ob und ggf. in welcher Höhe Mittel für die Schwimmbadförderung bereitgestellt werden, trifft der Landtag mit dem Beschluss des Doppelhaushalts 2019/2020.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge mit jeweils welchem finanziellen Volumen wurden von Kommunen im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II seit Maßnahmebeginn am 01.03.2018 für die digitale Ausstattung an Bayerns Schulen gestellt und wie viele Anträge wurden davon bereits genehmigt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit Schreiben vom 10. Juli 2018 (Az. I.4-BO1371.0/44/40) wurden die Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie die Träger staatlich anerkannter und genehmigter Ersatzschulen über die Veröffentlichung der Richtlinien zu den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zum „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (Digitalbudget) und zum „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ (iFU-Budget) im Rahmen der Maßnahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II informiert.

Seitdem ist die folgende Anzahl an Anträgen bei den mit dem Vollzug der Förderpro-gramme beauftragten Sachgebieten der Regierungen eingegangen und bearbeitet worden (Stand: 10.12.2018):

	Anträge	**Zuwendungs-bescheide**	**Bewilligtes Gesamtbudget**
Digitalbudget	1937	1377	74,8 Mio. EUR
iFU-Budget	266	137	16,2 Mio. EUR

Die Förderprogramme des StMUK sind trägerneutral. Oben genannte Zahlen beziehen sich somit auf die Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie die Träger staatlich anerkannter und genehmigter Ersatzschulen. Eine Ausdifferenzierung nach Trägern war in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gegebenen Frist nicht möglich.

Im Digitalbudget haben damit bisher knapp 80 Prozent der Sachaufwandsträger einen Antrag auf Zuweisung des Digitalbudgets gestellt, im iFU-Budget knapp 70 Prozent. Die Höhe der bewilligten Gesamtbudgets bezieht sich auf die bereits ergangenen Zuwendungsbescheide, da dort die Höhe der jeweiligen Budgets mitgeteilt wird. Diese Zahlen erhöhen sich mit Verbescheidung der noch vorliegenden und der bis zum 31.12.2018 eingehenden Anträge.

Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen stehen seit Be-

Stefan Schuster (SPD)

ginn des Schuljahres 2018/2019 für die Mobile Reserve an Grund-, Mittel- und Förderschulen und wie viele Stellen stehen seit Beginn des Schuljahres 2018/2019 für die Integrierte Lehrerreserve an Realschulen und Gymnasien in absoluten Zahlen und als Anteil an der Gesamtlehrerzahl der jeweiligen Schulart zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Schuljahr 2018/2019 wurden an den jeweiligen Schularten Mobile Reserven bzw. Integrierte Lehrereserven in folgendem Umfang gebildet:

- Im Bereich der Grund- und Mittelschulen wurde zum Schuljahr 2018/2019 eine Mobile Reserve im Umfang von 2.447 Lehrerplanstellen (Vollzeitkapazitäten) gebildet, dies entspricht rd. 6,0 Prozent der für Grund- und Mittelschulen zur Verfügung stehenden Lehrerstellen (Planstellen).
- An den Förderschulen und Schulen für Kranke wurde zum Schuljahr 2018/2019 eine Mobile Reserve im Umfang von 312 Lehrerplanstellen (Vollzeitkapazitäten) gebildet, dies entspricht rd. 3,9 Prozent der für die Förderschulen und Schulen für Kranke zur Verfügung stehenden Lehrerstellen (Planstellen).
- An den staatlichen Realschulen wurde zum Schuljahr 2018/2019 eine Integrierte Lehrerreserve im Umfang von 249 Lehrerplanstellen (Vollzeitkapazitäten) gebildet, dies entspricht rd. 2,5 Prozent der für die staatlichen Realschulen zur Verfügung stehenden Lehrerstellen (Planstellen).
- An den staatlichen Gymnasien wurde zum Schuljahr 2018/2019 eine Integrierte Lehrerreserve im Umfang von 320 Lehrerplanstellen (Vollzeitkapazitäten) und eine Mobile Reserve im Umfang von 165 Lehrerplanstellen (Vollzeitkapazitäten) gebildet, dies entspricht rd. 2,6 Prozent der für die staatlichen Gymnasien zur Verfügung stehenden Lehrerstellen (Planstellen).
-

Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte im Schuljahr 2018/2019 (zum Stichtag 01.10.) befristet angestellt arbeiten, wie sich die Anzahl der befristet arbeitenden Lehrerinnen und Lehrer auf die einzelnen Schularten verteilt und welche Befristungsgründe – mit und ohne Sachgrund – vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Auswertung erfolgt aus VIVA, dem Bezügesystem des Freistaates Bayern. Aus diesem Grund kann nur eine Antwort für das staatliche Personal gegeben werden, es kann keine Aussage getroffen werden, wie viele Lehrkräfte z. B. im kommunalen Bereich etc. befristet angestellt waren oder sind. Es wurde bei der Auswertung wie folgt verfahren:

Aus VIVA wurden alle Personalfälle (insg. 103.010, außer Referendare) ausgespielt, die zum Stichtag 01.10.2018 aktiv waren, zur Hauptgruppe 17 und Untergruppe 01 (Lehrkräfte) gehörten und befristet beschäftigt waren.

Zu jedem betroffenen Personalfall wurden die Schulart und der Befristungsgrund ermittelt.

Es ergeben sich folgende Zahlen:

Anzahl von Personalfällen von Angestellten mit befristeten Verträgen nach Sachgrund und Schulart:

	Schulart						
Sachgrund	**Grund- und Mittelschule**	**Realschule**	**Gymnasium**	**FOS/BOS**	**berufliche Schulen**	**Förder-schule**	**Zusammen**
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)	109	97	707	62	387	54	1.416
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG	400	x	x	x	x	x	412
§ 14 Abs. 1 Satz2 Nr. 3 TzBfG	110	303	499	54	132	68	1.166
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG	56	35	93	10	97	9	300
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG	705	x	x	43	25	206	984
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG	x	x	x	11	47	x	74
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG	x	x	x	x	x	x	3
§ 14 Abs. 1 TzBfG	294	x	x	x	x	x	301
§ 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	159	737	358	108	86	93	1.541
Keiner (sachgrundlos)[1)]	72	14	60	98	128	124	496

keine Angabe möglich	x	x	x	x	x	x	6
Gesamtergebnis	**1.915**	**1.190**	**1.735**	**389**	**911**	**559**	**6.699**

1) einschließlich 2 Personalfällen, bei denen der Arbeitnehmer das 52.Lebensjahr vollendet hat und weitere Voraussetzungen des §14 Abs.3 TzBfG vorliegen

x: aus Datenschutzgründen werden Quantitäten unter 10 nicht ausgewiesen.

Legende:

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG:	Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht (z. B. wegen Wahlverhalten der Schüler oder in der Flüchtlingsbeschulung)
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG:	Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium (im wesentlichen Zweitqualifizierung in Grund- und Mittelschullehramt)
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG:	Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnemers (BEEG und Pflegezeitgesetz – PflegeZG) (z. B. Vertretung von Lehrkräften in Freistellungsmodellen oder für Lehrkräfte, die befristet Teilzeit arbeiten)
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG:	Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt (z. B. Modellversuch zum islamischen Unterricht oder für Hausunterricht von erkrankten Schülerinnen und Schülern)
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG:	Befristung zur Erprobung (Zweitqualifizierung in Grund- und Mittelschullehramt oder Lehrkräfte, die von außerhalb Bayerns kommen und einen Anpassungslehrgang absolvieren)
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG:	Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen (z. B. Vertrag nach Ruhestand oder Befristung auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrkraft oder bis zur Vorlage des Gesundheitszeugnisses)
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG:	Befristung, die auf einem gerichtlichen Vergleich beruht
§ 14 Abs. 1 TzBfG:	Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis (im Wesentlichen Zweitqualifizierung in Grund- und Mittelschullehramt)
§ 21 BEEG:	Befristete Arbeitsverträge nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz, Vertretung für Elternzeiten

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrbeauftragte im Freistaat Bayern zur Abgabe einer „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ aufgefordert wurden, wie viele davon diese bereits abgegeben haben und welche Konsequenzen sich für die Lehrbeauftragten bei einer Nicht-Abgabe der „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ ergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Hochschulen fragen bei Personen, denen Lehraufträge erteilt werden sollen, ab, ob sie ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen als den Lehraufträgen an staatlichen bayerischen Hochschulen hinreichend bestreiten können und ob sie noch an weiteren staatlichen bayerischen Hochschulen auf Grundlage eines Lehrauftrags im Sinne des Art. 31 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) tätig sind.

Zahlen dazu, wie viele Personen diese Fragen bereits beantwortet haben, liegen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht vor, dieses hat von den Universitäten und Kunsthochschulen aber Rückmeldung dahingehend erhalten, dass die Beantwortung gelegentlich verweigert wurde.

Die Hochschulen sind angehalten, bei der Verweigerung der Beantwortung das persönliche Gespräch mit den potenziellen Lehrauftragsempfängerinnen und -empfängern zu führen und zu klären, was sie an einer Beantwortung hindert. Die Konsequenzen einer endgültigen Weigerung sind unterschiedlich:

Die erste Frage nach dem Lebensunterhalt bezieht sich auf die Notwendigkeit, die Sozialversicherungspflicht von Lehrbeauftragten klären zu müssen. Wird die Frage nicht oder negativ beantwortet, dann besteht grundsätzlich kein Anlass, den Lehrauftrag nicht zu erteilen, die Hochschule wird aber die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bitten zu klären, ob die Person, der Lehraufträge erteilt werden, sozialversicherungspflichtig ist oder nicht. Soweit eine Sozialversicherungspflicht besteht, werden entsprechende Versicherungszahlungen geleistet.

Die zweite Frage soll klären helfen, ob die befragten Personen auch bei Erteilung weiterer Lehraufträge nebenberuflich tätig bleiben, wie dies Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchPG vorsieht. Wird auch nach einer Erläuterung die Auskunft verweigert, dann muss die Hochschule davon ausgehen, dass die Person, der ein Lehrauftrag erteilt werden sollte, bereits so viele Lehraufträge wahrnimmt, dass ein weiterer Lehrauftrag rechtlich nicht möglich ist.

Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wann werden die im Rahmen eines Aktionsplans der Staatsregierung im Juli 2018 beschlossenen Mittel (rund 500 Mio. Euro) für zusätzliche Studienplätze in den Regierungsbezirken soweit freigegeben, dass die Hochschulen die damit genehmigten Stellen ausschreiben können und kann die Hochschule Aschaffenburg die damit genehmigten Stellen im Januar 2019 ausschreiben, um einen Beginn eines von den lokalen Unternehmen dringend erwarteten Informatik-Studiengangs zum Wintersemester 2019/2020 noch möglich zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zu den in der Sitzung des Ministerrats am 17.07.2018 beschlossenen Maßnahmen zur „Weiterentwicklung der Fachhochschullandschaft“ wurden die benötigten Ressourcen zum Doppelhaushalt 2019/20 beantragt. So hat auch die Hochschule Aschaffenburg für einen Bachelorstudiengang in der angewandten Informatik die erforderlichen zusätzlichen Ressourcen zum Doppelhaushalt 2019/2020 angemeldet.

Hinsichtlich der Bereitstellung der Ressourcen im Haushalt bleibt das Ergebnis der Haushaltsverhandlungen abzuwarten.

Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem die Zielvereinbarungen mit den Kunsthochschulen Ende 2018 auslaufen, frage ich die Staatsregierung, ob die Zielvereinbarungen verlängert wurden bzw. werden, welche Hochschulen hinsichtlich der Frauenförderung und Gleichstellung die Ziele nicht erreicht haben (bitte mit Nennung der Hochschulen und der Gründe) und welche Maßnahmen die Staatsregierung zukünftig plant, um die Vorgaben erfüllen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg hatte nach der Zielvereinbarung das Ziel, den Frauenanteil bei Professuren von 24 Prozent auf 30 Prozent zu heben. Dieses Ziel wurde bereits gemäß dem Zwischenbericht der Hochschule zum Ende des Sommersemesters 2016 erreicht. Die Akademie der Bildenden Künste München hatte das Ziel, den Frauenanteil bei Professuren auf 30 Prozent zu heben und mindestens 50 Prozent der Neubesetzungen der Studienwerkstattleiter-

positionen mit Frauen zu besetzen, ebenfalls bereits zum Zwischenbericht erreicht.

Bei den anderen Kunsthochschulen (Hochschule für Fernsehen und Film und Hochschulen für Musik) muss der Endbericht, den die Hochschulen bis zum Februar 2019 dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorlegen werden, abgewartet werden.

Darüber hinaus werden die Frauenförderung und die Gleichstellung wichtige Ziele im Rahmen der nächsten Zielvereinbarungen für die Laufzeit von 2019 bis 2022 sein. Die genauen Inhalte werden derzeit mit den Hochschulen verhandelt.

Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sich aus der von Lehrbeauftragten geforderten „Erklärung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit“ ableiten lässt, dass es sich beim Lehrauftrag um eine Nebentätigkeit handelt, ob die Staatsregierung kein adäquateres Mittel an der Hand hat, um den gesetzlich vorgesehenen nebenberuflichen Charakter der Lehraufträge durchzusetzen, und inwieweit im Zuge der Überarbeitung der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen der zulässige Stundenumfang für Lehraufträge verändert werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Hochschulen fragen bei Personen, denen Lehraufträge erteilt werden sollen, ab, ob sie ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen als den Lehraufträgen an staatlichen bayerischen Hochschulen hinreichend bestreiten können und ob sie noch an weiteren staatlichen bayerischen Hochschulen auf Grundlage eines Lehrauftrags im Sinne des Art. 31 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) tätig sind.

Ein Bezug zur Nebentätigkeit hat die zweite dieser Fragen (Umfang der Lehraufträge an anderen Hochschulen), weil damit festgestellt werden kann, ob die befragten Personen auch bei Erteilung weiterer Lehraufträge nebenberuflich tätig bleiben, wie dies Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchPG vorsieht. Aus Sicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist dies ein sinnvoller Weg, die Tatsachen zu ermitteln, um den gesetzlichen Vorgaben entsprechen zu können. Die Überarbeitung der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften, die nach Art. 32 BayHSchPG im Benehmen mit den Hochschulen erlassen werden und die – mit Blick auf die Höhe der Vergütung – das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bedürfen, läuft derzeit. Darin wird auch genauer erläutert werden, bis zu welcher Stundengrenze die Nebenberuflichkeit der Lehrbeauftragten gewährleistet ist. Dabei wird gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG ausgehend von den Dienstaufgaben entsprechender hauptberuflich tätiger Lehrpersonen die zulässige Höchstzahl an Semesterwochenstunden bestimmt werden.

Die erste Frage nach dem Lebensunterhalt bezieht sich auf die Notwendigkeit, die Sozialversicherungspflicht von Lehrbeauftragten klären zu müssen. Ergeben sich

aufgrund der Beantwortung Zweifel, dann soll die Hochschule die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bitten zu klären, ob die Personen, der Lehraufträge erteilt werden, sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.

Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen bayerischen Universitäten sollen die über 2.000 neuen Studienplätze für Medizin angesiedelt werden, die im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIEN WÄHLERN vereinbart wurden und wie schlüsseln sich diese (ggf. nach Semestern) auf?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Erhöhung der Studienplatzkapazität erfolgt über den Aufbau der Hochschulmedizin in Augsburg und die Etablierung des Medizincampus Oberfranken (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg/Bayreuth).

Die Zulassung an der Medizinischen Fakultät in Augsburg ist in Art. 11a Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung geregelt:

„Zulassung während des Aufbaus der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg

[1]Die Zulassung zum Studiengang Medizin an der Universität Augsburg erfolgt nur, soweit ein Studienangebot vorhanden ist, und jeweils nur zum Wintersemester. [2]Zu den ersten vier Wintersemestern ab Aufnahme des Studienbetriebes werden jeweils 84, zu den darauffolgenden weiteren drei Wintersemestern jeweils 168 Bewerberinnen oder Bewerber zum Medizinstudium zugelassen."

Der Studienbetrieb soll im Wintersemester 2019/2020 aufgenommen werden, ab dem Wintersemester 2026/2027 erfolgt die Zulassung dann nach der zu errechnenden Kapazität, die voraussichtlich bei 250 im Jahr liegen wird. Bei einer Dauer des Studiums von sechs Jahren (§ 1 Abs. 2 Nr.1 Approbationsordnung für Ärzte – ÄApprO) ergibt sich somit im Endausbau eine Zahl von 1.500 Studienplätzen.

Am 18.09.2018 wurde dem Ministerrat ein Konzept zur Errichtung des Medizincampus Oberfranken vorgestellt, in dem die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, das Universitätsklinikum Erlangen, die Universität Bayreuth und das Klinikum Bayreuth in der Ausbildung zusätzlicher Medizinstudierender zusammenarbeiten. Im nächsten Schritt wird das vorgestellte Konzept derzeit extern begutachtet. Eine endgültige Beschlussfassung des Konzepts durch den Ministerrat soll im Januar 2019 erfolgen. Das Konzept sieht die Ausbildung von 100 Studienanfängern pro Jahr vor. Die Studierenden des Medizinstudiengangs Erlangen/Bayreuth beginnen ihr Studium in Erlangen und setzen es im zweiten Studienabschnitt am Klinikum Bayreuth fort. Die ersten Studierenden sollen bereits im Wintersemester 2019/2020 in Erlangen ihr Studium aufnehmen und zum Wintersemester 2021/2022 nach Bayreuth wechseln. Hier ergibt sich im Endausbau eine Zahl von 600 Studienplätzen.

Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass an der Universität Regensburg studentische Hilfskräfte der Universitätsbibliothek entgegen der Empfehlung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nicht nach den Bedingungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beschäftigt sind, sondern lediglich nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bezahlt werden und wie schätzt die Staatsregierung dieses Vorgehen ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es gibt zwei Fallgruppen für eine Beschäftigungsmöglichkeit von Studierenden:

1. Nebenberufliche studentische Hilfskräfte gem. Art. 33 Abs. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) können nur wissenschaftsstützend beschäftigt werden. Gemäß § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) kann das Beschäftigungsverhältnis auf bis zu sechs Jahre befristet werden, also im Regenfall für die Dauer des Studiums. Eine Bezahlung mit dem Mindestlohn ist statthaft.

2. Studierende können aber auch für Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden. Dann sind sie i. d. R. nach E2 TV-L einzugruppieren und nach TV-L zu bezahlen. Für diese Fallgruppe gilt § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz, das eine befristete Beschäftigung für nur max. zwei Jahre vorsieht.

Die Universität Regensburg prüft derzeit jedes einzelne studentische Beschäftigungsverhältnis und hat zunächst festzustellen, welcher Fallgruppe das jeweilige Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen ist.

Im Falle einer Zuordnung zur Fallgruppe 2 wird selbstverständlich der entsprechende Lohn nach TV-L bei Vorliegen beiderseitiger Tarifbindung gewährt bzw. rückwirkend nachgezahlt. Für den einzelnen Studierenden bedeutet das aber auch, dass er nach Teilzeit- und Befristungsgesetz für nur maximal zwei Jahre beschäftigt werden kann.

Für die Gesamtheit der Studierenden ist dies durchaus von Vorteil, da mehr Studierende für reine Verwaltungsaufgaben in der Universitätsbibliothek bei der universitären Jobvergabe zum Zuge kommen können.

Im Falle der Fallgruppe 1 ist kein Nachzahlungsanspruch entstanden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gibt es für den öffentlichen Dienst in Bayern verbindliche Vorgaben, um transidente Beschäftigte vor Diskriminierung am Arbeitsplatz zu schützen und sie bei ihrer Transition zu unterstützen, vergleichbar mit Vorgaben großer international tätiger Unternehmen, z. B. Transitionsrichtlinie der Firma SAP AG, wenn nein, warum nicht und welche Hilfs- und Unterstützungsangebote bekommen transidente Beschäftigte beim öffentlichen Dienst in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot in Art. 3 Grundgesetz (GG) bestehen im öffentlichen Dienst in Bayern keine an das Geschlecht anknüpfende Sonderregelungen. Durch das ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatte Leistungsprinzip des Art. 33 GG werden alle Entscheidungen ohne Berücksichtigung des Geschlechts nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen. Darüber hinaus gelten die Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch im Bereich des öffentlichen Dienstes. Die für alle Beschäftigten bestehenden Möglichkeiten, Anliegen vorzutragen (zum Beispiel über Mitarbeitergespräche oder über die Personalvertretung) stehen transidenten Beschäftigten in gleicher Weise offen.

Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem es laut Bürgerbeschwerden bei der Bearbeitung der Anträge auf Landespflegegeld zu erheblichen Verzögerungen und organisatorischen Problemen kommt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Landespflegegeld noch nicht beschieden wurden, wie lange die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge ist und warum viele Antragsteller dazu aufgefordert werden, zur Sicherheit einen Zweitantrag mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Mit Stand 06.12.2018 sind bei der Landespflegegeldstelle exakt 337.000 Anträge eingegangen. Davon sind 261.000 Anträge maschinell erfasst und geprüft. Die Bearbeitungsquote liegt damit sechs Monate nach Verfahrensbeginn bei 77,5 Prozent. 240 Mio. Euro sind ausbezahlt. Die Bearbeitungszeit beträgt aktuell durchschnittlich sechs Wochen. Wenn die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller mehrere Monate nach ihrer Antragstellung keinen Bescheid und keine Zwischennach-

richt erhalten haben, sind die Anträge bei der Landespflegegeldstelle überhaupt nicht eingegangen oder sie weisen Fehler auf, deren Korrektur Zeit braucht. Deshalb besteht die Möglichkeit für die Antragstellerinnen und Antragsteller zu ihrer Sicherheit den Antrag erneut (fehlerfrei) einreichen, um sicherzugehen, dass das Landespflegegeld tatsächlich ausbezahlt werden kann.

Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 16.10.2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2017 mit der Begründung, dass Beamtinnen und Beamte nicht dazu verpflichtet sind, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen, für verfassungswidrig erklärt hat, frage ich die Staatsregierung, hält sie die grundsätzliche Absenkung der Eingangsbesoldung für Beamtinnen und Beamte um eine Besoldungsgruppe in Bayern im Zeitraum vom 01.05.2011 bis zum 30.04.2013 auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsgemäß, wenn ja aus welchen Gründen und was sind aus ihrer Sicht die entscheidenden Unterschiede zwischen der Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg und der in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bayern hat durch Art. 109 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) a. F. im Zeitraum vom 01.05.2011 bis 30.04.2013 für Beamtinnen und Beamte, die erstmals Anspruch auf Grundgehalt aus einem Amt der Besoldungsgruppe A, W oder R hatten, **für höchstens 18 Monate** (längstens bis 30.04.2013) in der Besoldungsordnung (BesO) A nur das Grundgehalt der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe (d. h. in A 13 das Gehalt aus A 12), in den Besoldungsordnungen R und W ein um 10 Prozent abgesenktes Grundgehalt gezahlt.

Wesentlicher Unterschied zur Regelung in Baden-Württemberg ist, dass die bayerische Absenkung **von Anfang an befristet und für einen deutlich kürzeren Zeitraum (maximal 18 Monate statt 3 Jahre)** gegriffen hat.

Zudem erfolgte sie in **zeitlichem Zusammenhang mit dem Neuen Dienstrecht in Bayern**, durch das die **Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erheblich verbessert wurde**. Insbesondere von der durchgehenden Leistungslaufbahn und den sich daraus ergebenden Karrieremöglichkeiten sowie durch die strukturellen Änderungen beim Stufenaufstieg in die neue Besoldungstabelle sollten viele jüngere Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger zukünftig profitieren können. Die auf längstens zwei Jahre befristete Absenkung beeinträchtigte diese Möglichkeiten und die Stärkung des Leistungsprinzips nicht.

Das **Verwaltungsgericht München** hat sich mit Urteil vom 9. Oktober 2013 diese Argumentation zu eigen gemacht und eine **Verfassungswidrigkeit der bayerischen Regelung verneint**.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, bedeutet die Ankündigung im Koalitionsvertrag „Die Änderungen im Alpenplan werden wir rückgängig machen“, dass die 80 ha, die rund um das Riedberger Horn abgestuft wurden, wieder in Schutzzone C eingestuft werden, wenn ja, wie ist der Zeitplan zur Umsetzung dieser Ankündigung und werden die bei der letzten Änderung vorgenommenen Aufstufungen am Bleicherhorn (197 ha) und am Hoch-schelpen (107 ha) in die Schutzzone C rückgängig gemacht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Änderung des Alpenplans bedeutet, dass die Staatsregierung beabsichtigt, das Gebiet mit rund 80 ha am Riedberger Horn, das im Jahr 2018 aus der Zone C des Alpenplans herausgenommen und der Zone B zugeordnet wurde, aufgrund einer geänderten Sachlage wieder der Zone C zuzuordnen. Hierzu ist eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) erforderlich, der auch der Landtag zustimmen muss. Der Änderungsentwurf wird derzeit erarbeitet und das Änderungsverfahren mit den im Bayerischen Landesplanungsgesetz vorgeschriebenen Schritten wird danach umgehend eingeleitet. Die Erarbeitung des Änderungsentwurfs wird auch eine Auseinandersetzung der Staatsregierung mit den neu zugeordneten Gebieten am Bleicherhorn und am Hochschelpen beinhalten.

Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Projekte und Maßnahmen wurden in Bayern seit 2014 aus EU-Mitteln gefördert, welche europäischen Fördermittel stehen dem Freistaat Bayern in der laufenden Förderperiode zur Verfügung und in welcher Höhe werden europäische Fördermittel nach aktueller Einschätzung der Staatsregierung dem Freistaat Bayern in der nächsten Förderperiode zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zur ersten Teilfrage:

Bayern konnte für die Förderperiode 2014 bis 2020 EFRE-Mittel (EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in Höhe von rund 495 Mio. Euro akquirieren **(Ziel IWB „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“)**. Insgesamt werden damit Investitionen von etwa 1,4 Mrd. Euro in zentralen Zukunfts-feldern wie Innovation, Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Klimaschutz angestoßen.

Umgesetzte Projekte:
https://www.efre-bayern.de/fileadmin/user_upload/efre/themen/IWB/Information_und_Kommunikation/Liste_der_Vorhaben/vorhaben_liste_30.06.2018.xlsx

Der Freistaat Bayern hat in der Förderperiode 2014 bis 2020 für die **EFRE-Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ)** (Bayern – Tschechien, Österreich – Bayern, Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein) insgesamt 83 Mio. Euro EFRE-Mittel in die Partnerprogramme eingelegt.

Umgesetzte Projekte:

https://www.by-cz.eu/fileadmin/user_upload/interreg/dokumente_CZ/Liste_der_Vorhaben_BY-CZ_31.08.2018.xlsx

https://www.interreg-bayaut.net/wp-content/uploads/2018/06/Liste-der-Vorhaben_20180629.xls

https://www.by-cz.eu/fileadmin/user_upload/interreg/dokuente_CZ/Liste_der_Vorhaben_BY-CZ_31.08.2018.xlsx

https://www.interreg-bayaut.net/wp-content/uploads/2018/06/Liste-der-Vorhaben_20180629.xls

https://www.interreg.org/projekte/interreg-abh-liste-nach-art-115.xlsx
oder
https://www.interreg.org/projekte/alle-projekte/?collectionfilter=1&taxonomy_region_op=and&taxonomy_project_program=356nhdslkt&taxonomy_region=v6e4b5gr4v

Der **Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** fördert die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der Europäischen Union. Die Umsetzung der ELER-Förderung erfolgt dezentral durch die Mitgliedstaaten auf der Grundlage sogenannter „Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum“ (EPLR). Dem Freistaat Bayern stehen damit rund 1,5 Mrd. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung. Einschließlich der erforderlichen Kofinanzierungsmittel und der zusätzlichen nationalen Finanzierung durch Bund und Land umfasst das EPLR ein indikatives Finanzvolumen von ca. 3,6 Mrd. Euro. Bestandteil der bayerischen Programmplanung sind dabei Fördermaßnahmen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

Umgesetzte Projekte:

http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/programm_eplr2020_gesamt.pdf

Bayern partizipiert im Förderzeitraum 2014 bis 2020 am **Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“** mit rund 298 Mio. Euro an den Mitteln des **Eu-**

ropäischen Sozialfonds (ESF). Die Federführung bei der Verwaltung dieser Mittel liegt beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Im Rahmen dieses Programms fördert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als „zwischengeschaltete Stelle“ verschiedene Maßnahmen an Schulen und in Zusammenarbeit mit Schulen, zu denen der ESF insgesamt ca. 57,2 Mio. Euro beiträgt.

Umgesetzte Projekte:
http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/vorhaben.xlsx

Zu den Teilfragen 2 und 3:

Die EU-Kommission hat ihren Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen und die EU-Strukturpolitik ab 2021 vorgelegt. Der Freistaat Bayern begrüßt sehr, dass der Kommissionsvorschlag weiterhin eine EU-Strukturpolitik für alle Regionen und damit auch für Bayern vorsieht. Hier hat sich der bayerische Einsatz im Vorfeld ausgezahlt. Der Freistaat Bayern setzt sich in den weiteren Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament für eine angemessene Mittelausstattung, bedarfsgerechte Fördermöglichkeiten (z. B. Beibehaltung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung) und eine möglichst schlanke Verwaltungsabwicklung ein. **Das genaue Mittelvolumen für Bayern steht noch nicht fest, da neben weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene insbesondere noch die innerdeutsche Mittelverteilung aussteht.**

Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die geplanten Sonderkürzungen der EEG-Vergütung (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) für Photovoltaik-Dachanlagen mit einer Leistung von 40 bis 749 Kilowatt, wird sie bei der entsprechenden Beratung am 14.12.2018 im Bundesrat für das Aufrufen des Vermittlungsausschusses eintreten und was plant die Staatsregierung, um sowohl den Photovoltaikausbau als auch Mieterstromprojekte voranzubringen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung sieht die relativ starke Absenkung der Vergütungssätze für sämtliche Photovoltaik-Anlagen über 40 kWp bis einschließlich 750 kWp kritisch. Im Bundesrat hat Bayern deshalb gefordert, den vonseiten des Beihilferechts gegebenen Spielraum maximal auszuschöpfen und soweit wie möglich eine weitergehende Staffelung der Fördersätze in Abhängigkeit von der Anlagengröße vorzunehmen. Ein entsprechender Antrag Bayerns hat bei den Ländern eine Mehrheit gefunden. Der Bundestag hat leichte Verbesserungen in Form einer zeitlichen

Streckung der Kürzungen vorgenommen, allerdings an der Absenkung der Fördersätze festgehalten.

Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, im Bundesrat für die Anrufung des Vermittlungsausschusses einzutreten.

Photovoltaik hat für die Energieversorgung in Bayern große Bedeutung. Eine wichtige Forderung ist daher die Abschaffung des 52 GW-Deckels. Im Gesetzgebungsverfahren zum Energiesammelgesetz hat Bayern einen entsprechenden Antrag gestellt, der bei den Ländern eine Mehrheit gefunden hat. Die Staatsregierung wird sich weiterhin für die Streichung des Deckels stark machen.

Auf Grundlage des am 13.12.2018 im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie stattfindenden Energiegipfels werden Eckpunkte für ein bayerisches Konzept entwickelt, wie die Energieversorgung so dezentral wie möglich, sicher und bezahlbar umgesetzt werden kann und dabei gleichzeitig Chancen für mehr Wertschöpfung vor Ort in den bayerischen Regionen erschlossen werden. Ein wesentliches Thema wird hier auch der Ausbau von Photovoltaik sein.

Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Bereichen sieht sie für eine umfassende Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms in dieser Legislaturperiode Handlungsbedarf und wer wird in die im Koalitionsvertrag bis 2020 angekündigte Evaluierung des Anbindegebots konkret zu Rat gezogen und wie bewertet sie die Initiative „Das bessere LEP für Bayern“?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde im Jahr 2013 einer Gesamtfortschreibung unterzogen. Im Jahr 2018 traten einzelne Änderungen in Kraft. Das LEP ist gemäß Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz bei Bedarf fortzuschreiben. In welchen Themenfeldern über eine Änderung des Alpenplans im Umgriff des Riedberger Horns hinaus in dieser Legislaturperiode Bedarf besteht, wird die Staatsregierung prüfen.

Die Evaluierung der Wirkung der neuen Ausnahmen vom Anbindegebot ist Aufgabe der Staatsregierung. Über die Hinzuziehung Dritter ist derzeit keine Entscheidung getroffen.

Die Initiative „Das bessere LEP für Bayern“ ist der Staatsregierung bekannt. Die Vorschläge werden zu gegebener Zeit geprüft und – wo möglich – in eine kommende LEP-Fortschreibung einbezogen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordnete **Inge Aures** (SPD)

Nachdem das Verwaltungsgericht Regensburg Bescheide der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) aus Kulmbach, mehrere Lebensmittelbetriebe zu kontrollieren, als rechtswidrig zurückgewiesen hat, frage ich die Staatsregierung, was gedenkt sie zu unternehmen, damit die KBLV die für Kontrollmaßnahmen notwendige Rechtsgrundlage erhält, welcher Zeitrahmen ist für die Verwirklichung der Maßnahmen erforderlich und werden die sich gegen Kontrollen wehrenden Betriebe aktuell überhaupt einer Kontrolle unterzogen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Urteile des Verwaltungsgerichts Regensburg entfalten Wirkung allein in Bezug auf die sechs klagenden Betriebe. Eine Kontrolllücke entsteht nicht, da die Kontrollzuständigkeit für die sechs Betriebe bis auf Weiteres bei den örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden verbleibt. Die anderen Betriebe, die ebenfalls einen Zuständigkeitsfeststellungsbescheid der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) erhalten, aber nicht angefochten haben, werden weiterhin von der KBLV kontrolliert. Aufgrund der Bestandskraft hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Regensburg keine Auswirkung auf die anderen Zuständigkeitsbescheide und die Kontrollpraxis der KBLV.

Im Übrigen ist das VG Würzburg kürzlich in einem anderen Fall zum gegenteiligen Ergebnis gekommen und hat die Klagen von Betrieben abgewiesen.

Gegen die Urteile des VG Regensburg wurde Berufung eingelegt.

Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu Gerüchten, wonach teilabgebrannte Brennelemente aus dem Block B des Atomkraftwerks Gundremmingen mittels Castorbehältern zum Block C transportiert werden sollen, um sie dort wieder einzusetzen, frage ich die Staatsregierung, wann dieses Vorhaben genehmigt wurde, wann die Bevölkerung darüber informiert wurde und ob es nach Kenntnis der Staatsregierung ähnliche Transporte teilabgebrannter Brennelemente von einem Atomkraftwerk zum anderen bereits öfters in Deutschland gegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Den von der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (KGG) beantragten Quertransporten von teilabgebrannten Brennelementen (BE) von Block B nach Block C mittels CASTOR-Behälter wurde mit Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.11.2018 aufsichtlich zugestimmt. Die Sicherheit hat bei derartigen Prüfungen oberste Priorität. Bei den Quertransporten handelt es sich um innerbetriebliche Transporte.

Der weitere Einsatz der teilabgebrannten BE des Blocks B im Block C reduziert den Einsatz frischer BE.

Quertransporte von bestrahlten Brennelementen wurden auch schon an anderen deutschen Kernkraftwerksstandorten durchgeführt.

Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, zu welchen zeitlichen Verzögerungen wird es beim Donauausbau kommen, wenn die über die Bemessungsgrundlage HQ100 hinausgehenden Umplanungen hinsichtlich des Hochwasserschutzes gemäß dem Koalitionsvertrag von CSU und FREIEN WÄHLERN, insbesondere die dort geplante Streichung der Flutpolder in Bertoldsheim und Eltheim/Wörthof umgesetzt werden, mit welchen Mehrkosten muss bei diesen neuen Planungen gerechnet werden und welche Kosten wurden für die bisherige Planung ausgegeben bzw. veranschlagt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Hochwasserschutz, der im Zuge des Donauausbaus zwischen Straubing und Vilshofen realisiert wird, ist auf ein HQ100 bemessen. Daher wird es durch die Aussagen im Koalitionsvertrag zu den gesteuerten Flutpoldern an der Donau zu keinen zeitlichen Verzögerungen beim Hochwasserschutz an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen kommen. Da die Planungen für den Hochwasserschutz an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen für ein HQ100 nicht angepasst werden müssen, entstehen auch keine Mehrkosten. Für den Hochwasserschutz an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen wurden von 1998 bis Ende 2018 rund 420 Mio. Euro investiert, die Gesamtkosten für den Donauausbau mit Hochwasserschutz werden mit rund 1 Mrd. Euro veranschlagt.

Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zum Antrag des Freistaates Thüringen im Bundesrat (BR-Drs. 581/18 vom 16.11.2018: Entschließung des Bundesrates „Klimaschutz im Grundgesetz verankern“) frage ich die Staatsregierung, ob sie diesen Entschließungsantrag im Bundesrat unterstützen wird, wenn ja, ob sie außerdem bei der Bundesregierung um eine Unterstützung des Antrags nachsuchen wird bzw. bis wann sie sich zur Frage einer Unterstützung dieses Antrags öffentlich erklären wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der vorliegende Antrag Thüringens bezieht sich in erster Linie auf das völkerrechtlich verbindliche Klimaschutzabkommen von Paris und daraus abgeleitet auf die besondere Verantwortung Deutschlands als viertgrößte Industrienation der Welt. Mit einer Aufnahme des Klimaschutzes als Staatsziel in Art. 20 a Grundgesetz (GG) zielt der Antrag darauf, dieser Verantwortung explizit Rechnung zu tragen und mehr noch als bisher zur Umsetzung der Klimaschutzziele von Paris beizutragen.

Klimaschutz hat für die Staatsregierung zentrale Bedeutung. Der Koalitionsvertrag sieht dazu vor, dass Bayern wirksam zur Bekämpfung des weltweiten Klimawandels beiträgt. Unter anderem baut die Staatsregierung eine Landesagentur für Energie und Klimaschutz auf und stellt hierfür 20 Mio. Euro zur Verfügung. Mit ihrem Masterplan „Moore in Bayern“ leistet sie einen weiteren wichtigen Beitrag zum Schutz des Klimas. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Klimaschutz in Bayern Verfassungsrang bekommt.

Über den Antrag des Freistaates Thüringen wird zu gegebener Zeit entschieden.

Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Herdenschutzmaßnahmen für Nutztiere wegen der Rückkehr des Wolfs wurden im Jahr 2018 in Bayern staatlich finanziell gefördert oder finanziert (Maßnahmen bitte einzeln, nach Nutztierart und nach Landkreisen und der Höhe der Förderung oder Finanzierung aufführen) und wie viele staatlich geförderte oder finanzierte Herdenschutzmaßnahmen sind für 2019 in Bayern geplant (Maßnahmen bitte einzeln, nach Nutztierart und nach Landkreisen und der Höhe der Förderung oder Finanzierung aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zur Erprobung von Präventionsmaßnahmen im Bereich des Herdenschutzes durch Pilotprojekte sowie Unterstützung der betrieblichen Beratung (z. B. Bereitstellung von Herdenschutzzäunen – Ausleihe mit dem Ziel der Evaluation, Unterstützung bei der Einführung von Herdenschutzhunden) haben das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam einen Präventionsfonds eingerichtet. Die sich in Bearbeitung befindende bayerische Förderrichtlinie zum Herdenschutz soll den Präventionsfonds ablösen.

In 2018 wurden 27.946,95 Euro aus dem Präventionsfonds für die Beschaffung von Zaunmaterial eingesetzt, das an Schaf-, Ziegen- oder Rinderhalter in Oberfranken, Mittelfranken, Oberbayern, Niederbayern und Schwaben ausgeliehen wurde. Beratungen von Schaf-, Ziegen-, Rinder-, Schweine- oder Geflügelhaltern zu Herdenschutzhunden wurden in Oberbayern mit 7.049,33 Euro, Schwaben mit 3.679,96 Euro, Mittelfranken mit 3.459,09 Euro, Unterfranken mit 3.492,41 Euro und Oberfranken mit 5.535,64 Euro unterstützt (aus Datenschutzgründen wurden Summen für Regierungsbezirke gebildet).

Eine Aussage, wie viele staatlich geförderte oder finanzierte Herdenschutzmaßnahmen 2019 umgesetzt werden, lässt sich nicht treffen, da sich die Nachfrage nach Herdenschutzmaßnahmen durch die Weidetierhalter nicht vorhersehen lässt.

Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Im Zusammenhang mit dem Abriss des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld, der geplanten Errichtung einer Bereitstellungshalle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle, dem Betriebsübergang des Castorlagers auf die bundeseigene Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) und der angekündigten Auflösung der Werkfeuerwehr des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld frage ich die Staatsregierung, in welchem Zeitraum das Atomkraftwerk Grafenrheinfeld voraussichtlich aus dem Atomrecht entlassen wird, ob sichergestellt ist, dass die Werkfeuerwehr bis zur vollständigen Räumung der geplanten Bereitstellungshalle aufrechterhalten wird und wann mit den umliegenden Feuerwehren und Bürgermeistern darüber gesprochen wurde, wie zukünftig der Schutz bei Brand- oder anderen Katastrophenfällen sichergestellt werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Die Entlassung des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG) aus der atomrechtlichen Überwachung ist nach der gegenwärtigen Stilllegungs- und Abbauplanung für Ende 2035 vorgesehen.

Das KKG informierte im Januar 2017 in einer Veranstaltung für die umliegenden Gemeinden und deren kommunale Vertreterinnen und Vertreter über die Rückbauplanungen des KKG. Dabei wurde kommuniziert, dass mit Erreichen der Kernbrennstofffreiheit, voraussichtlich Ende 2020, geplant ist, die gegenwärtig bestehende Werkfeuerwehr aufzulösen. Mit Schreiben vom 13.07.2018 hat das KKG bei der zuständigen Regierung von Unterfranken dem entsprechend die Aufhebung des Anerkennungsbescheides der Werkfeuerwehr beantragt. Dieser Antrag wird derzeit geprüft. Im April 2019 ist zu dieser Thematik eine Besprechung am Standort mit den umliegenden Feuerwehren und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vorgesehen. Dabei wird auch die Teilnahme der gemäß Entsorgungsübergangsgesetz ab dem 1. Januar 2019 für das Standortszwischenlager Grafenrheinfeld zuständigen Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) angestrebt.

Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die geplante Einlagerung von hoch radioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitungsanlage Sellafield (Großbritannien) und La Hague (Frankreich) im Landkreis Landshut im Hinblick auf die technischen Voraussetzungen des Zwischenlagers, was unternimmt die Staatsregierung, um die Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden und wie wird die Gefährdung der Sicherheit am Zwischenlager durch Dritte (beispielsweise Flugzeugabstürze) eingeschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die vom Bund genehmigten Standortzwischenlager werden auf Basis eines bundeseinheitlichen Regelwerks sicher betrieben und gesichert.

Die Standortzwischenlager erfüllen alle Anforderungen. Die Bundesrepublik Deutschland ist dazu verpflichtet, die bei der Wiederaufarbeitung angefallenen radioaktiven Abfälle zurückzunehmen. Es wurde 2015 zwischen Bund und Freistaat Bayern vereinbart, dass u. a. im Standort-Zwischenlager Niederaichbach ein Teil der zurückzuführenden radioaktiven Abfälle zwischengelagert werden soll.

Derzeit läuft beim dafür zuständigen Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) das entsprechende Genehmigungsverfahren. Hierbei werden alle relevanten sicherheitstechnischen und sicherungstechnischen Aspekte eingehend bewertet werden. Der Bund plant nach Informationen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) im ersten Quartal 2019 am Standort Isar eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit.

Die ausreichende Sicherung des Zwischenlagers wurde vom BfE im Rahmen von Genehmigungsverfahren geprüft und wird vom StMUV laufend aufsichtlich überwacht.

Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, darf ein Produkt wie Wein aus der Region Churfranken am Main in Bayern beworben werden mit „HILLPORT – HERGESTELLT NACH PORTWEIN – MACHART – LIMITIERT“ und dabei im Verkauf für Deutschland als auch Ausland den Namen „HillPort“ tragen oder widerspricht das der EU-Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bei „Portwein“ handelt es sich um eine geschützte Ursprungsbezeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 („Gemeinsame-Marktorganisations-Verordnung“). Die geschützte Ursprungsbezeichnung ist der strengste Herkunftsschutz des EU-Rechts für Weinbauerzeugnisse.

Geschützte Ursprungsbezeichnungen dürfen nur von Marktteilnehmern verwendet werden, die einen Wein vermarkten, der entsprechend der betreffenden Produktspezifikation erzeugt wurde. Portwein muss gemäß der Produktspezifikation in der Region „Douro“ oder der Region „Vila Nova de Gaia Porto“ in Portugal angebaut und hergestellt werden. Für das entsprechende Produkt sind unter anderem die Begriffe „Port“, „Porto“, „Portwein“ oder auch „vin de Porto“ oder „Portwine“ geschützt.

Eingetragene Namen wie „Portwein“ werden gemäß Art. 103 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gegen Missbrauch geschützt. Darunter fallen auch die Anspielung, die Nachahmung und sonstige irreführenden Praktiken.

Die Feststellung der Zulässigkeit obliegt im jeweiligen Einzelfall den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wird die Wasserschutzzone Reisach-Gotzing-Thalham im Landkreis Miesbach auf Betreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ausgeweitet, wenn ja, welchen Zweck verfolgt dies und in welcher Flächenausdehnung soll dies geschehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gemäß § 51 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollen Trinkwasserschutzgebiete den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gemäß § 51 Abs. 1 WHG, § 10 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) sowie Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) sind regelmäßig von den Kreisverwaltungsbehörden die notwendigen Schutzgebiete und erforderlichen Schutzanordnungen festzusetzen. Deshalb führt das Landratsamt Miesbach derzeit pflichtgemäß ein Wasserrechtsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets durch.

Insbesondere soll dabei dem derzeitigen Wasserschutzgebiet von 1964 eine Zone III angefügt (853 ha auf 1590 ha) und im Gegenzug die Flächensumme für die Zone I und Zone II verringert werden (850 ha auf 700 ha).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass im ehemalig geschützten Landschaftsbestandteil Hoher Buchener Wald im Ebracher Forst im Steigerwald aktuell (alte) Buchen mit einer Zielstärke von mindestens 60 cm gefällt werden, bejahendenfalls seit wann (bitte auch angeben, in welchen Abteilungen die Fällungen stattfinden) und wie viele dieser Stark-Buchen sollen in diesem Winter noch gefällt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nach Auskunft der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) fand in dem betreffenden Gebiet eine sehr zurückhaltende Nutzung für Pflege- und Waldbaumaßnahmen statt – wie etwa Kronenpflege zugunsten der Eiche. Es wurden im November/Dezember 2018 zwei kleine Hiebsmaßnahmen mit jeweils 450 Festmetern in den Abteilungen Kappe (Nähe Ebrach) und Steinkreuz (Nähe Handthal) durchgeführt. Die Entnahmemengen in den zwei Hieben sind sehr gering und bewegen sich zwischen 30 und 50 Festmetern pro Hektar. Das bedeutet, dass die entnommene Holzmenge in drei bis fünf Jahren wieder nachwächst.

Bereits am 11.06.2018 wurden die Planungen vor Ort von den BaySF-Vorständen sowie dem Ebracher Forstbetriebsleiter der Verbandsspitze des Bund Naturschutz (BN) vorgestellt. Dabei wurde ein Maßnahmenpapier überreicht, welches die betreffenden Hiebsmaßnahmen in den Abteilungen Kappe und Steinkreuz enthalten und beschrieben hat. Am 15.06.2018 wurde das Maßnahmenpapier zudem seitens des Forstbetriebs Ebrach vor Ort der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Presse hat darüber berichtet.

Die Maßnahmen wurden intensiv besprochen und damals waldbaulich vom BN nicht beanstandet. Mitte Oktober 2018 wurden auf Wunsch des BN detaillierte Karten über die beiden Waldorte übermittelt.

Bei den aktuellen Hiebsmaßnahmen wurden nach Angaben des Forstbetriebs keine „dicken Buchen“ geerntet, die laut Naturschutzkonzept der BaySF bei einem Durchmesser von über 80 cm beginnen. Diese verbleiben als Methusalem- und Biotopbäume im Wald. Es wurden ausschließlich Buchen mit einem geringeren Durchmesser entnommen, um der Eiche in diesem Waldgebiet zu helfen.

Entsprechend dem bereits im Sommer öffentlich vorgestellten detaillierten vorsichtigen Nutzungs- und Pflegekonzept sind keine weiteren Buchen-Nutzungen mehr geplant.

Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Probleme in Wein- und Obstkulturen und auf Grünland gab es in den Jahren 2014 bis 2018 mit Maikäfer- bzw. Engerlingpopulationen, welche vorbeugenden und/oder bekämpfenden Maßnahmen werden jeweils empfohlen und wie schätzt die Staatsregierung das zukünftige Schadenspotenzial in Zusammenhang mit der Klimaerhitzung ein?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Engerlinge des Feldmaikäfers schädigen durch den Fraß an den Pflanzenwurzeln, was zu Wuchsdepressionen bis hin zum Absterben der Pflanze führt. Die Hauptflugjahre waren im dreijährigen Rhythmus die Jahre 2009, 2012, 2015 und 2018. Der Hauptschaden tritt jeweils im Folgejahr eines Hauptfluges ein. Ein abgeschwächter Flug ist mittlerweile jährlich zu beobachten.

Im Obstbau stellen die Engerlinge mit stellenweise bis zu 100 Engerlingen pro m² in Kernobst- und Erdbeerkulturen im Landkreis Miltenberg seit vielen Jahren ein sehr großes Problem dar. Dort sind fünf Haupterwerbsbetriebe mit einer Gesamtfläche von ca. 70 ha besonders stark betroffen.

lm Grünland waren im Jahr 2016 starke Schäden auf Flächen im Bayerischen Wald, im Landkreis Berchtesgadener Land und im Spessart feststellbar.

Im fränkischen Weinbau sind keine Schäden bekannt.

Zur Bekämpfung des Schädlings sind in Deutschland derzeit keine Pflanzenschutzmittel zugelassen.

Eine wohl ausreichende Maßnahme wäre die Bekämpfung der adulten Käfer während des Reifungsfraßes mit z. B. NeemAzal T/S (Wirkstoff Azadirachtin) bzw. die Einbringung von Beauveria brongniartii-Präparaten wie Melocont-Pilzgerste in den Boden, die die Engerlinge des Maikäfers schädigen.

Im Jahr 2015 hatte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (BVL) beide Mittel im Rahmen einer Notfallzulassung im Kernobstbau genehmigt. Ein erneuter Antrag im Jahr 2016 wurde abgelehnt.

Soweit möglich werden im Kernobstanbau zur Flugzeit der Käfer die Hagelnetze frühzeitig geschlossen, um den Einflug und die Eiablage in die Anlagen zu erschweren. Bei bereits bestehenden Hagelnetzkonstruktionen wäre evtl. eine Voll-
netzung der Anlagen eine mögliche Option. Maßnahmen wie Bodenabdeckung während der Hauptflugzeit oder Hühnerhaltung in Obstanlagen sind nicht praxistauglich.

Im Grünland ist die Reduzierung der Engerlinge im Boden durch mechanische Maßnahmen (Fräsen) möglich, aber mit hohem Aufwand verbunden und nur auf nicht zu stark geneigten Flächen durchführbar. Grundsätzlicher Nachteil der mechanischen Bodenbearbeitung ist, dass die Grasnarbe zerstört wird und im Anschluss neu angesät werden muss, was zusätzliche Kosten verursacht (Saatgut, Ausfall eines oder mehrerer Schnitte).

Durch die Klimaerwärmung, die in der Landwirtschaft vor allem durch eine längere Aktivität der Schädlinge in der Saison deutlich nachweisbar ist, wird auch der Feldmaikäfer begünstigt. So wurden bereits im Spätherbst von Hauptflugjahren bedeutende Schäden durch das länger aktive 2. Larvenstadium im Grünland festgestellt.

Auch das Vorhandensein von Maikäferpopulationen insgesamt hat nach einer im Jahr 2018 durchgeführten Umfrage in Bayern zugenommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, laut Presseberichten behauptet, dass durch den von der Staatsregierung beschlossenen Beitragszuschuss von 100 Euro pro Kind und Monat 90 Prozent der Eltern eine beitragsfreie Kinderbetreuung ermöglicht werde, frage ich die Staatsregierung, ob ihr genaue Zahlen zur Höhe der Elternbeiträge in den bayerischen Kitas vorliegen und falls ja, wie hoch die durchschnittlichen Elternbeiträge sind und in wie vielen Kitas die Beiträge über 100 Euro liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Elternbeiträge werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Die Staatsregierung verfügt hierzu über keine individualisierten Daten und auch über keine aggregierten statistischen Erhebungen. Auskunft könnten nur die einzelnen Träger geben. Dabei wäre eine Erhebung bei rund 560.000 Einzelfällen in über 9.500 Einrichtungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie oft wurde die Experimentierklausel, die im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Art. 29 genannt wird bezüglich der Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit und bei der im Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren sowie bei der Förderung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden kann, in den letzten Jahren für innovative pädagogische Konzepte in Anspruch genommen, in welchen Städten und Landkreisen befinden sich alternative Einrichtungen wie Waldkindergärten, Bauernhofkitas, Bauwägen und ähnliche Angebote und ist es möglich, Zirkus- oder Bauwägen auch in einem normalen Kitabetrieb zu nutzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Experimentierklausel gibt es seit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) im Jahr 2005. Es besteht keine Statistik darüber, wie oft die Experimentierklausel Anwendung gefunden hat bzw. wie viele Einrichtungen davon betroffen waren. Ebenso wenig sind die Städte und

Landkreise gelistet, in denen Waldkindergärten, Bauernhofkitas oder Bauwägen betrieben werden. Eine Erhebung wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Spezielle Formen der Kinderbetreuung (Wald- oder Naturkindergärten) oder Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Schwerpunktsetzungen (z. B. Bauernhofkita, Kneippkindergarten) können in aller Regel regulär bezuschusst werden. Der Experimentierklausel bedarf es nicht. Denn das BayKiBiG ist so ausgelegt, dass Vielfalt unterstützt wird und damit den Wünschen von Eltern möglichst Rechnung getragen werden kann.

Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr, die bei Pflegeeltern leben, durch die Beschränkung der Anspruchsberechtigten auf diejenigen Kinder, die mit dem Ziel der Adoption aufgenommen werden (Art. 2 Abs. 2 Nr.1 Bayerisches Familiengeldgesetz), vom Anspruch auf Familiengeld ausgeschlossen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist in ihrer konkreten Ausprägung einzelfallabhängig und vielgestaltig. Sie ist als Hilfe zur Erziehung im Grundsatz vom Ziel einer Rückführung in die Herkunftsfamilie geprägt. Pflegeeltern erhalten auf der Grundlage der bundesrechtlichen Bestimmungen Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach §§ 33, 39 SGB VIII (dieser Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand und für die Pflege und Erziehung des Kindes). Ein Anspruch auf Familiengeld besteht daneben nicht. Nach den zuletzt vorliegenden Zahlen des Landesamts für Statistik wurden zum Stand 31.12.2016 insgesamt 625 Kinder unter drei Jahren in Bayern in Vollzeitpflege betreut. Eine Differenzierung nach 1- und 2-jährigen Kindern erfolgt in der Statistik hierbei nicht.

Demgegenüber beruht die sogenannte Adoptionspflege auf § 1744 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach eine Probezeit vor der Annahme des Kindes vorgeschrieben ist. Es handelt sich anders als bei der Vollzeitpflege nicht um eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung; bei der Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses scheiden Leistungen nach §§ 33, 39 SGB VIII daher aus. Es besteht ein Anspruch auf Familiengeld gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG). 2016 waren insgesamt 236 Kinder und Jugendliche in Adoptionspflege untergebracht. Eine Altersdifferenzierung ergibt die Statistik nicht.

Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob ihr neben den in Presseberichten in Würzburg erwähnten Fällen der Anrechnung des Familiengeldes auf Leistungen der Jugendhilfe zur Erstattung von Kitagebühren weitere Fälle bekannt sind, in denen Jugendämter das Familiengeld auf Leistungen der Jugendhilfe angerechnet haben und wie in diesem Zusammenhang der Problematik einer doppelten Anrechnung des Familiengeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch II und auf Leistungen der Jugendhilfe begegnet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bei Entscheidungen zur sogenannten wirtschaftlichen Jugendhilfe gem.§ 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) handeln die Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Eine Übersicht zur Handhabung aller Jugendämter liegt dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht vor, eine aktuelle Problemanzeige vergleichbar Würzburg besteht nicht.

Das StMAS ist bereits frühzeitig auf den Städtetag und den Landkreistag zugegangen und hat die Rechtsauffassung der Staatsregierung zur Nichtberücksichtigung des Familiengelds im Kontext des § 90 SGB VIII deutlich gemacht. Zusätzlich wurde mit Schreiben von Anfang September 2018 unter anderem darauf hingewiesen, dass eine Doppelberücksichtigung bei Bezug von SGB II-Leistungen faktisch ausscheidet. Denn der Einsatz des Familiengeldes kann nicht zugleich für den Lebensunterhalt und für den Kita-Beitrag verlangt werden. Sowohl der Sozialausschuss des Städtetags als auch des Landkreistags haben sich zwischenzeitlich in ihren Beschlüssen zum Familiengeld ebenso gegen eine Doppelberücksichtigung ausgesprochen.

Zur nochmaligen Darstellung der Rechtsauffassung der Staatsregierung ist ein Schreiben des StMAS an die Jugendamtsleitungen der kreisfreien Städte und Landkreise vorgesehen.

Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, sind die in der Kabinettssitzung vom 08.05.2018 beschlossenen 30.000 Kitaplätze in den im Koalitionsvertrag angekündigten 42.000 zusätzlichen Kitaplätzen bereits enthalten und auf welcher Datenbasis wird der Bedarf an Kitaplätzen ermittelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In den im Koalitionsvertrag angekündigten 42.000 zusätzlichen Plätzen für Kinder bis zur Einschulung sind die 30.000 Plätze aus der Kabinettssitzung vom 08.05.2018 enthalten.

Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Jugendaustauschprogramme innerhalb der Europäischen Union (EU) werden derzeit von der Staatsregierung gefördert, in welchem Umfang werden diese jeweils gefördert und über welchen Zeitraum erstreckt sich die Förderung jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der internationalen Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung“ fördert der Bayerische Jugendring (BJR) K. d. ö. R., der vom Freistaat Bayern mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragt wurde, im Auftrag der Staatsregierung und mit staatlichen Mitteln zur Umsetzung des Kinderund Jugendprogramms der Staatsregierung Maßnahmen und Projekte der internationaler
Jugendarbeit. Die genannten Förderrichtlinien, die nicht auf Mitgliedstaaten der EU beschränkt sind, sind auf der Homepage des BJR veröffentlicht (https://www.bjr.de/themen/foerderung/weiterentwicklung-internationaler-jugendarbeit.html). Gefördert werden Projekte und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, die von besonderer Bedeutung für die bayerische Jugendarbeit sind oder einen Beitrag zur Weiterentwicklung internationaler Jugendarbeit leisten. Das sind insbesondere Aktivitäten und Projekte mit besonderen Schwerpunkten oder mit neuen Zielgruppen oder solche, die im Rahmen bestehender Partnervereinbarungen des BJR stattfinden, sowie Aktivitäten zum Kontaktaufbau, zur Planung und Vorbereitung internationaler Begegnungen und Projekte im Rahmen der Jugendarbeit (wie z. B. vorbereitende Besuche im Partnerland, Treffen mit der zukünftigen Partnerorganisation und andere Aktivitäten, die der Partnersuche dienen).

Laut BJR-Arbeitsbericht für das Jahr 2017, Tab. 08 (Seite 122) wurden aus diesem Förderprogramm im Jahr 2017 insgesamt acht Maßnahmen mit 55.794 Euro gefördert. Im Jahr 2016 waren es fünf Maßnahmen, die mit 35.267 Euro gefördert wurden, und im Jahr 2015 wurden drei Maßnahmen mit 15.200 Euro gefördert. Die BJR-Arbeitsberichte sind ebenfalls auf der Homepage des BJR veröffentlicht (https://shop.bjr.de/arbeitsberichte/).

Die aus Landesmitteln geförderten Maßnahmen ergänzen die Jugendaustauschmaßnahmen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes sowie aus Mitteln des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerks gefördert werden. Ein Überblick über diese Maßnahmen findet sich ebenfalls in der o. g. Tab. 08. Darüber hinaus fördert die Staatsregierung zusammen mit dem Bund und dem Freistaat Sachsen die Aktivitäten des „Koordinierungszentrums Deutsch-tschechischer Jugendaustausch – Tandem“. Ebenfalls werden Maßnahmen des internationalen Schüleraustauschs und des internationalen Studierendenaus-

tauschs gefördert. Auch im Rahmen des bilateralen Austauschs der Staatsregierung mit anderen Staaten und Regionen werden punktuell Jugendaustauschprojekte gefördert.

Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Kleinkinderbetreuung inklusive Kindergärten bieten für die Landkreise und kreisfreien Städte in Schwaben, eine Übernachtungsmöglichkeit an?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung verfügt zu dieser Anfrage zum Plenum über keine Statistik. Gefördert werden Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten im Rahmen des Bundesprogramms „KitaPlus“. Für Schwaben ist in dem Projekt keine Einrichtung gelistet.

Abgeordnete **Anna Toman** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Inhaberinnen und Inhaber eines Schwerbehindertenausweises nutzen die Wertmarke zur Fahrt im öffentlichen Nahverkehr (Bezug über die Versorgungsämter) pro Jahr in Bayern (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bezirken), wie viele von ihnen zahlen keinen Eigenanteil (gemäß Sozialgesetzbuch oder aufgrund des Merkzeichens Blindheit – Bl, Hilflosigkeit – H, Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz – VB, Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz – EB
oder als eingetragene Begleitung) und wie viel Geld muss insgesamt vom Bund, vom Land oder vom Bezirk dazugegeben werden, um die Kosten der Bahn zu decken?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zum Stand 31.12.2017 waren in Bayern 180.098 Wertmarken zur Beförderung im ÖPNV in Bayern ausgegeben, davon 90.329 unentgeltlich. Der nachfolgenden Aufstellung ist die Verteilung auf die Regierungsbezirke zu entnehmen:

	Wertmarken im Umlauf	davon unentgeltlich
Oberbayern	66.999	29.335

Niederbayern	9.923	6.663
Oberpfalz	12.304	7.116
Oberfranken	13.732	7.992
Mittelfranken	36.376	16.228
Unterfranken	19.494	11.211
Schwaben	21.270	11.784
Freistaat Bayern gesamt	**180.098**	**90.329**

Die Erstattungen des Freistaats Bayern an die Verkehrsbetriebe (2017 sowie bis 07.12.2018, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

2017	
Oberbayern	17.643.973,83 €
Niederbayern	1.397.842,87 €
Oberpfalz	1.630.520,59 €
Oberfranken	1.571.750,63 €
Mittelfranken	9.007.268,91 €
Unterfranken	4.940.264,29 €
Schwaben	6.989.628,36 €
Erstattung 2017 gesamt	**43.181.249,48 €**
2018	
Oberbayern	14.307.051,03 €
Niederbayern	1.246.173,28 €
Oberpfalz	1.616.723,98 €
Oberfranken	1.637.795,50 €
Mittelfranken	7.614.035,24 €
Unterfranken	1.612.220,49 €
Schwaben	4.479.774,02 €
Erstattung bis 07.12.2018	**32.512.773,54 €**

Bundesmittel werden nicht eingesetzt. Die niedrigeren Beträge im Jahr 2018 sind auf die Änderung des § 233 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) zurückzuführen. Danach müssen die Verkehrsunternehmen den Erstattungsantrag innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Abrechnungsjahres stellen (§ 233 Abs. 1 S. 3 SGB IX). Dem Antrag sind die endgültigen Zahlen des Abrechnungsjahres beizufügen. Auf Antrag können Vorauszahlungen für das laufende Jahr in Höhe von 80 Prozent geleistet werden (§ 233 Abs. 3 S. 1 SGB IX). Es ist zu erwarten, dass im nächsten Jahr zahlreiche endgültige Abrechnungen erfolgen werden, so dass 2019 mit deutlich höheren Auszahlungsbeträgen zu rechnen sein wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordnete **Annette Karl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis hat, in welchen Fällen eine gesetzliche Krankenkasse einem Mitglied kündigen kann, wie oft dies bei den in Bayern zugelassenen Krankenkassen in den Jahren 2017 und 2018 geschehen ist und welche Begründungen für den jeweiligen Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenkasse von den Krankenkassen genannt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgaben können Krankenkassen gesetzlich Versicherten die Mitgliedschaft nicht kündigen, auch nicht im Fall von Beitragsrückständen. Vielmehr besteht für bestimmte Personenkreise eine Versicherungspflicht nach § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V).

Durch die mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 378) eingeführten Regelungen zur Versicherungspflicht von Personen ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V) und die mit dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2423) eingeführte sogenannte obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V wird sichergestellt, dass Krankenversicherungsschutz selbst auch nach Ende einer Pflichtversicherung weiter fortbesteht.

Bei der obligatorischen Anschlussversicherung wird die bisherige Versicherung in den entsprechenden Fällen über eine freiwillige Versicherung fortgeführt, für die aufgrund des Versicherungsprinzips eine Pflicht zur Zahlung von Beiträgen besteht.

Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ruht der Leistungsanspruch gemäß § 16 Abs. 3a Satz 2 SGB V. Es besteht dann nur noch ein eingeschränktes Leistungsangebot. Gleichzeitig gilt, dass das Ruhen bei Vorliegen einer Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) sowie im Fall einer wirksamen Ratenzahlungsvereinbarung endet.

Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, was haben die Abfragen nach Impfstoff-Reserven der Landesarbeitsgemeinschaft Impfen (LAGI) ergeben, die im europäischen Ausland, bei Herstellern sowie allen bayerischen Ärzten Impfstoff-Reserven mobilisieren wollte, ist damit zu rechnen, dass diese Reserven ausreichen, um alle gewünschten Grippeimpfungen durchführen zu können und wie kann in Zukunft sichergestellt werden, dass solche Eng-

pässe vermieden werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In der Sondersitzung der Landesarbeitsgemeinschaft Impfen (LAGI) am 28.11.2018 bestand Einigkeit, dass alle an der Versorgung Beteiligten weitere Anstrengungen unternehmen, um noch vorhandene Bestände von Impfstoff in ganz Bayern zu ermitteln und zu verteilen sowie noch verfügbare Impfstoffe zu importieren.

Hierzu wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Einrichtung eines internen Meldeportals für Ärztinnen und Ärzte zur Ermittlung des aktuellen Bedarfs sowie auch der Verfügbarkeit von Grippeimpfstoff für dringende Indikationsimpfungen.
- Ermöglichung des kollegialen Austauschs von Grippeimpfstoff zwischen den bayerischen Praxen.
- Aufruf an Ärztinnen und Ärzte zur raschen Bestellung der noch fehlenden Grippeimpfstoffe für Risikopatienten bei der Apotheke angesichts einer möglichen Grippeimpfstofflieferung aus dem Ausland.
- Ärztinnen und Ärzte können Patientinnen und Patienten Verschreibungen für ausländische Grippeimpfstoffe für den Einzelimport über Apotheken ausstellen, die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Krankenkassen.
- Der Bayerische Apothekerverband (BAV) ist in Verhandlungen mit pharmazeutischen Unternehmern und Arzneimittelimporteuren, um noch größere Mengen Grippeimpfstoff für Bayern zu reservieren.

Eine verbindliche Aussage zum aktuellen Bedarf an Grippeimpfstoff kann nicht getroffen werden.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird die LAGI bitten, die Situation zu evaluieren und Lösungsvorschläge für die kommenden Saisons erörtern, um das künftige Impfverhalten der Bevölkerung besser prognostizieren und die Versorgung weitgehend sicherstellen zu können.

Die LAGI wurde im November 2006 gegründet. Sie vereint Vertreter von Ärzteverbänden, Apothekern, Körperschaften, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst, gesetzlichen wie privaten Krankenkassen und Wissenschaft einschließlich aller bayerischen Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO).